

TRUSTSTONE REAL ESTATE SICAV-SWISS REAL ESTATE 1 (ISIN CH0487961606)

Ausgabe von Aktien Juli 2026

Zeichnungsschein

Einreichung: bei der Bank des Kunden, zur Weiterleitung an die Depotbank

TrustStone real estate SICAV ist ein Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Das Teilvermögen "Swiss Real Estate 1" fällt unter die Kategorie "Immobilienfonds" im Sinne von Art. 36 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). **Es richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 FIDLEG.** Diese Zeichnung stützt sich auf den Emissionsprospekt und den Präambel mit integriertem Anlagereglement der TrustStone real estate SICAV.

Zeichnungsfrist	vom 29. Juni bis zum 10. Juli 2026, 12.00 Uhr
Bezugsverhältnis	5 bisherige(r) Aktie(n) (5 Bezugsrechte) berechtigen zum Bezug von 1 neuen Aktie(n) der TrustStone real estate SICAV - Swiss Real Estate 1
Ausgabepreis	CHF 75.60 je Aktie Die Ausgabekommission und die Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen.
Liberierung	17. Juli 2026

Angaben zur zeichnenden Anlegerin / zum zeichnenden Anleger

Anleger/in _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Vertriebspartner _____

Zeichnung

Als Inhaber/in von _____ Bezugsrechten der TrustStone real estate SICAV - Swiss Real Estate 1, zeichne ich / zeichnen wir gemäss den im Emissionsprospekt festgelegten Bedingungen:

nach Ausübung von _____ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 157 442 643 / ISIN CH1574426438)

nach Verkauf von _____ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 157 442 643 / ISIN CH1574426438)

_____ **Aktien der TrustStone real estate SICAV - Swiss Real Estate 1**
zum Ausgabepreis von CHF 75.60 je Aktie
Die Ausgabekommission und die Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen
Valoren-Nr. 48 796 160 / ISIN CH0487961606

Die Liberierung der Aktien erfolgt gegen Zahlung des Ausgabepreises am 17. Juli 2026.

Hinweis: Falls der Anleger mehr Aktien zeichnen möchte, als durch die Ausübung der gehaltenen Bezugsrechte gewährt werden, wird er gebeten, ein freies Zeichnungsformular auszufüllen.

Liberierung und Einbuchung der Titel, Zahlungsabwicklung

Liberierung der gezeichneten Aktien

zu Lasten meines Kontos Nr. _____

bei _____

Einbuchung der Titel

in meinem Depot Nr. _____

bei _____

Der/die zeichnende Anleger/in bestätigt:

- ein/e qualifizierte Anleger/in im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 FIDLEG zu sein (siehe Text der Artikel auf der folgenden Seite);
- den Inhalt des aktuellen Emissionsprospekts sowie des Präambel mit integriertem Anlagereglement der TrustStone real estate SICAV - Swiss Real Estate 1 zur Kenntnis genommen zu haben;
- sich unwiderruflich zu verpflichten, den Ausgabepreis für die gezeichneten Aktie(n) bei der Liberierung in bar zu bezahlen.

_____, _____
Ort / Datum

Unterschrift(en)

Haftungsausschluss

Die SICAV sowie die Depotbank behalten sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum der Liberierung aufgrund von Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission von neuen Aktien zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

Kontaktdaten

Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne - Immo Desk, Tel.: +41 (0)21 212 40 96

Delegierte Fondsleitung: Solutions & Funds AG, Morges, Tel : + 41 (0)22 365 20 70

Fondsmanager: Dominicé & Co. - Asset Management, Genève, Tél : + 41 (0)22 319 20 84

KAG Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

(Abs. 3 und 3ter)

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») (Stand am 1. Januar 2020).

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

KKV Art. 6a Schriftliche Erklärung

Der Finanzintermediär:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

FIDLEG Art. 4 Abs. 3-5 Kundensegmentierung

³ Als professionelle Kunden gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

⁴ Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

⁵ Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

FIDLEG Art. 5 Abs. 1 und 4 Opting-out

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

⁴ Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.